

Darstellung der Änderungen**Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung**
bisher Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung
neu

§ 4 Anspruchsvoraussetzung	§ 4 Absatz 2 Nr. 3 Anspruchsvoraussetzung	
	die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schule im Freistaat Sachsen“ besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.	Neue Regelung in Abs. 2 als Nr. 3, dass eine Kostenerstattung für Schüler mit Migrationshintergrund in Vorbereitungsklassen explizit zu regeln ist. Da sonst eine Kostenerstattung ausscheidet.
§ 7 Absatz 1 Kostenerstattung	§ 7 Absatz 1 Kostenerstattung	Sonstige Bemerkungen
(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge für Chemnitzer und auswärtige Schüler. Die über die Kostenerstattung hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülern bzw. Sorgerechtsinhabern als Eigenanteil zu tragen.	(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises „der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge für Chemnitzer und auswärtige Schüler. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die über die Kostenerstattung hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülern bzw. Sorgerechtsinhabern als Eigenanteil zu tragen; das gilt auch, wenn die notwendige Beförderung ganz oder teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, die nicht der Anwendung der Tarifangebote der Tarifzone 13 bzw. der Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen unterliegen. Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.	Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt.

§ 8 Erlass des Eigenanteils	§ 8 Erlass des Eigenanteils	Sonstige Bemerkungen
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	<p>Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde ist das Recht auf Gleichbehandlung höher zu bewerten als das Recht der Stadt Chemnitz auf kommunale Selbstverwaltung und damit auf Festlegungen von Vergünstigungen für die Einwohner der Stadt Chemnitz.</p> <p>Die notwendigen Schülerbeförderungskosten zu tragen, obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen als Pflichtaufgabe. Die Stadt Chemnitz nimmt als Oberzentrum bei der Erfüllung von Beschulungsplätzen oberzentrale Aufgaben wahr. Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung.</p> <p>Legt die Stadt Chemnitz Vergünstigungen in der Satzung fest, sollten sämtliche Schüler unabhängig von ihrem Wohnort in gleicher Art und Weise bezuschusst werden.</p>
<p>(2) Der Erlass des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs führt zu einer Kostenübernahme in voller Höhe des preisgünstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 (Stadtgebiet Chemnitz) des VMS.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	
<p>(3) Der Erlass des Eigenanteils gilt längstens für ein Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	

§ 12 Eigenanteilsregelung	§ 12 Eigenanteilsregelung	Sonstige Bemerkungen
<p>(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p>	<p>(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. „Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.“ Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p>	<p>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt.</p>
§ 13 Erlass des Eigenanteils	§ 13 Erlass des Eigenanteils	Sonstige Bemerkungen
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem 3. schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens 3 Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	<p>Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde ist das Recht auf Gleichbehandlung höher zu bewerten als das Recht der Stadt Chemnitz auf kommunale Selbstverwaltung und damit auf Festlegungen von Vergünstigungen für die Einwohner der Stadt Chemnitz. Die notwendigen Schülerbeförderungskosten zu tragen, obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen als Pflichtaufgabe. Die Stadt Chemnitz nimmt als Oberzentrum bei der Erfüllung von Beschulungsplätzen oberzentrale Aufgaben wahr. Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

		Legt die Stadt Chemnitz Vergünstigungen in der Satzung fest, sollten sämtliche Schüler unabhängig von ihrem Wohnort in gleicher Art und Weise bezuschusst werden.
(2) Der Erlass gilt längstens für 1 Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.	<i>gestrichen</i>	
§ 16 Eigenanteilsregelung	§ 16 Eigenanteilsregelung	Sonstige Bemerkungen
(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.	(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. „Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.“ Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.	

§ 17 Erlass des Eigenanteils	§ 17 Erlass des Eigenanteils	Sonstige Bemerkungen
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem 3. schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde ist das Recht auf Gleichbehandlung höher zu bewerten als das Recht der Stadt Chemnitz auf kommunale Selbstverwaltung und damit auf Festlegungen von Vergünstigungen für die Einwohner der Stadt Chemnitz.</p> <p>Die notwendigen Schülerbeförderungskosten zu tragen, obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen als Pflichtaufgabe. Die Stadt Chemnitz nimmt als Oberzentrum bei der Erfüllung von Beschulungsplätzen oberzentrale Aufgaben wahr.</p> <p>Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung. Legt die Stadt Chemnitz Vergünstigungen in der Satzung fest, sollten sämtliche Schüler unabhängig von ihrem Wohnort in gleicher Art und Weise bezuschusst werden.</p>
<p>(2) Der Erlass gilt längstens für ein Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p>gestrichen</p>	